

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.6 / Nr. 11)

November 2018

Unterhaltsvorschuss, »Kinderwohngeld« und SGB II-Leistungen

Die aktuelle Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT beschäftigt sich mit dem Beratungsbedarf, wenn durch Unterhaltsvorschuss und Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit der Kinder im SGB II überwunden werden kann. Welche Vorteile die Beantragung von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss haben kann und in welchen Fallkonstellationen die Beantragung zu empfehlen ist, ist Inhalt des ersten Teils des Aufsatzes.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Problematik der gleichzeitigen Neubeantragung von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn die Kinder das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, aber der alleinerziehende Elternteil über kein Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist in diesen Fällen Leistungsvoraussetzung des Unterhaltsvorschusses. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit setzt Wohngeld voraus, was aber erst beantragt werden kann, wenn voraussichtlich Unterhaltsvorschuss gewährt wird. Hier wird häufig der Unterhaltsvorschuss abgelehnt, weil kein Wohngeld bezogen wird. Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind hier nur begrenzt hilfreich. Nach Erörterung des Verfahrens heißt es lapidar: „Die Bedarfsdeckung des Kindes ist in diesen Fällen durch die Antragsteller nachzuweisen.“ Allerdings steht dann nicht, wie diese das tun können. Ich zeige im 2. Teil des Aufsatzes, dass so ein Nachweis durchaus erbracht werden kann.

Das problematische Verhältnis zwischen Wohngeld (sowie Kinderwohngeld) und SGB II-Leistungen werde ich in der nächsten Ausgabe (voraussichtlich Dezember 2018) noch weiter ausführlich anhand der Verwaltungsvorschriften zum Wohngeld darstellen.

Den Aufsatz „Unterhaltsvorschuss und »Kinderwohngeld«“ finden Sie ab Seite 4. Der Aufsatz ist diesmal nicht in Spalten formatiert, da dies zu unschönen Umbrüchen (oder einem sehr kleinen Druckbild) bei der Abbildung der Wohngeldformel geführt hätte.

Ich bitte, auch meine Fortbildungen zu beachten, ohne die die Erstellung der Online-Publikation SOZIALRECHT-JUSTAMENT nicht möglich wäre.

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNGEN IM HERBST 2018

**Sozialleistungen und Ausländerrecht – soziale Leistungen für
Zuwandernde**

Am **20.11.2018** in **Wuppertal**

**Rechte wahren! Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu
beachten ist – Praxiswissen für die Sozialberatung**

Am **13.11.2018** in **Nürnberg**, am **19.11.2018** in **Frankfurt/M.**

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen im SGB XII

Am **8.11.2018** in **München**, am **14.11.2018** in **Nürnberg**

Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Rechte wahren! Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Sozialberatung

am 13.11.2018 in Nürnberg, am 19.11.2018 in Frankfurt/M.

In dem Tagesseminar werden systematisch die **Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dargestellt**. Ausgangspunkt des Seminars bildet die Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit als **Menschenrechtsprofession** (Silvia Staub-Bernasconi), die bezüglich sozialer Rechte drei Aufträge (Tripple-Mandat) wahrnimmt: Den eigenen Professionsauftrag, soziale (Menschen)rechte über die bestehende soziale Sicherung hinaus und entsprechend des gesellschaftlichen Wandels **zu verwirklichen**, verfasste (soziale) Rechte **zu wahren**, Rechtsansprüche Einzelner **durchzusetzen**.

Das Seminar ist aber trotz eines kurzen Inputs kein Theorie-seminar Sozialer Arbeit, sondern **ein Seminar der täglichen Handlungspraxis**. Inhalte sind:

- der formlose Antrag zur Wahrung von Rechten
- das Widerspruchsverfahren (nach dem Sozialgerichtsgesetz)
- der Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X)
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X, § 67 SGG)
- die „wiederholte Antragstellung“ (§ 28 SGB X)
- der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, Schadensersatzansprüche bei Beratungsfehlern
- Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
- der einstweilige Rechtsschutz
- Rechtsschutz bei Leistungsversagung oder Leistungsentziehung wegen fehlender Mitwirkung
- die Klage ohne anwaltliche Vertretung (was von Klagenden zu beachten ist)

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts und Bundesgerichtshofs zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sind selbstverständlich eingearbeitet.

Sozialleistungen und Ausländerrecht - soziale Rechte für Zuwandernde

am 20.11.2018 in Wuppertal

Sozialleistungen sind oft vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig. Das gilt für EU-AusländerInnen und AusländerInnen aus Drittstaaten.

Inhalt des Seminars sind die ausländerrechtlichen Voraussetzungen bei den unterschiedlichen Sozialleistungen:

- SGB II-Leistungen
- SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt
- SGB XII-Leistungen, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Familienleistungen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und bayerisches Familiengeld
- Ausbildungsförderung: BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe
- Wohngeld

In der Fortbildung wird insbesondere auch auf den prekären SGB II-Leistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen eingegangen. Die trotz klarer Weisungslage zum Teil nach wie vor bestehenden Probleme beim Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II werden ebenfalls thematisiert. Die aktuelle Rechtsprechung und Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit wird berücksichtigt.

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript.

Anmeldungen per E-MAIL an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Alle Seminaurausschreibungen auf www.sozialrecht-justament.de

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen im SGB XII – ein Überblick (mit den zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen aus den Jahren 2017/2018)

am 8.11.2018 in München am 14.11.2018 in Nürnberg

Das SGB XII beinhaltet unterschiedliche Leistungsbereiche. Neben den Leistungen zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter (und bei dauerhafter Erwerbsminderung) gibt es weitere Leistungsbereiche wie die Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe zur Pflege, Hilfe in besonderen Lebenslagen. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist in allen Leistungsbereichen des SGB XII in den letzten beiden Jahren geändert worden.

Die Fortbildung bietet einen Überblick über den Einsatz von Einkommen und Vermögen in den unterschiedlichen Leistungsbereichen. Nach wie vor gibt es Probleme bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) und beim Übergang vom SGB II ins SGB XII.

Für viele SGB II-Berechtigte, die noch über Schonvermögen im Sinne des SGB II verfügen, stellt sich die Frage, welche Vermögensdispositionen sie im Hinblick auf einen späteren SGB XII-Bezug treffen können.

Inhalte des Seminars sind der Einsatz von Einkommen und Vermögen

- bei Leistungen für den Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II, SGB XII)
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- bei Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- bei Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- bei Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)

Teilnahmebedingungen

Nähere Seminarbeschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de. Dort finden Sie auch meine **AGBs**, die den bei Fortbildungsseminaren üblichen entsprechen.

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches spiralgebundenes Skript. Die Seminarkosten betragen in Nürnberg, München und Wuppertal 110 Euro, in Frankfurt/M. 130 Euro (dafür mit umfangreicher Verpflegung in der Mittagspause).

Anmeldungen per E-MAIL an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Impressum:

v.i.S.d.P.:

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

www.sozialrecht-justament.de

Unterhaltsvorschuss, »Kinderwohngeld« und SGB II-Leistungen

Rechtlicher Hintergrund des Beratungsbedarfs

Die sozialrechtliche Situation von alleinerziehenden SGB II-Leistungsberechtigten, die keinen Unterhalt für Ihre Kinder erhalten, stellt sich sehr unterschiedlich dar. Diese unterschiedlichen sozialrechtlichen Fallkonstellationen mit ihrem **spezifischen Beratungsbedarf** skizziere ich kurz (Variante 1), bevor ich auf die besonderen Probleme der Neubeantragung von Unterhaltsvorschuss bei Kindern ab 12 Jahre (Variante 2) ausführlich eingehen.

Variante 1 und ihr spezifischer Beratungsbedarf

Fallkonstellation: Das Kind des alleinerziehenden Elternteils ist unter 12 Jahre. Das Jobcenter fordert den alleinerziehenden Elternteil auf, Unterhaltsvorschuss für das Kind zu beantragen (siehe hierzu Hinweis im Rahmen). Dieser wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils erbracht. Der Bezug des Unterhaltsvorschusses ist nicht davon abhängig, dass mit diesem die Hilfebedürftigkeit des Kindes entfällt. Es ergibt sich folgender Beratungsbedarf.

Hinweis zur Pflicht, vorrangig Unterhaltsvorschuss zu beantragen

Weigert sich der alleinerziehende Elternteil Unterhaltsvorschuss zu beantragen, kann das Jobcenter die Antragstellung selbst übernehmen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten bei der Beantragung des Unterhaltsvorschusses, führen hier aber **nicht** zu einer teilweisen Leistungsversagung im SGB II:

Wirken die Antragstellerinnen und Antragsteller im Verfahren bei der UV-Stelle nicht mit, besteht nach § 1 Absatz 3 UhVorschG kein Anspruch auf UV-Leistungen. Die UV-Stellen treffen ihre ablehnende Entscheidung auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 3 UhVorschG. Eine Anwendung des § 5 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 SGB II im Verhältnis zwischen dem Jobcenter und der Antragstellerin und dem Antragsteller ist daher nicht möglich (Bundesagentur für Arbeit: Weisung 201706003 vom 20.06.2017 - Ausweitung des Unterhaltsvorschusses, Ziffer 3.3)

Beratungsbedarf bei Variante 1

Der alleinerziehende Elternteil kann, muss aber nicht, neben dem Unterhaltsvorschuss auch sogenanntes »Kinderwohngeld« nur für das Kind beantragen. Dadurch wird das Kind in den allermeisten Fällen die Hilfebedürftigkeit überwinden. Zur Beantragung des Kinderwohngeldes fordert das Jobcenter nicht auf. Die Beantragung erfolgt freiwillig (§ 12 a Nr. 2 SGB II). Die Beantragung von Kinderwohngeld **hat in folgenden Fällen Vorteile**:

Kinderwohngeld – Vorteil durch Absetzungen beim »überschießenden Kindergeld«

Der Teil des Kindergeldes, den das Kind nicht zum Lebensunterhalt benötigt, wird beim alleinerziehenden Elternteil als Einkommen (sogenanntes »überschießendes Kindergeld«) angesetzt. Verfügt der Elternteil über kein weiteres Einkommen, wird vom überschießenden Kindergeld die Versicherungspauschale (für Erwachsene) in Höhe von 30 Euro in Abzug gebracht. Bei vorhandener KFZ-Haftpflichtversicherung und einem Riesterrentenvertrag können auch Aufwendungen hierfür abgesetzt werden. **Kinderwohngeld erhöht das Familieneinkommen, wenn Absetzbeträge beim überschießenden Kindergeld geltend gemacht werden können, die ansonsten nicht berücksichtigt werden.** Der Vorteil entfällt, wenn der alleinerziehende Elternteil ohnehin die Absetzbeträge bei vorhandenem Einkommen geltend macht. Eine doppelte Berücksichtigung ist nicht möglich.

Höhere »Mietobergrenze«, wenn das Kind mangels Bedürftigkeit aufgrund des Kinderwohngeldes aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass sich die Richtwerte für die Angemessenheit von Unterkunftskosten **allein** nach der Größe der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft richten. Die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen spielt dagegen keine Rolle. Auch minderjährige Kinder, die ihren Bedarf decken, scheiden aus der Bedarfsgemeinschaft aus. Für den im SGB II bleiben-

den alleinerziehenden Elternteil ist dann der Richtwert für die Angemessenheit von einer Bedarfsgemeinschaft eines Ein-Personenhaushalts anzuwenden (Bundessozialgericht, B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018). Dieser Richtwert ist natürlich höher als der halbe Wert eines Zwei-Personenhaushalts. Übernimmt das Jobcenter nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, ist es sinnvoll die Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter durch Beantragung von Kinderwohngeld zu verkleinern. Näheres hierzu finden Sie unter www.sozialrecht-justament.de in den Ausgaben Mai 2018 und September (2. Heft) 2018.

Weitere Beratungsempfehlung

Fallkonstellation: Das Kind wird bald 12 Jahre alt und der Elternteil verfügt über kein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto. In diesem Fall besteht ab Vollendung des 12. Lebensjahres nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit des Kindes überwunden wird. Was ist zu raten? Hier ist es sinnvoll Kinderwohngeld zu beantragen. Wird zusammen mit dem Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung überwunden, besteht auch ohne Einkommen des Elternteils ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 UVG

*Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den **Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres**, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat **zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen**. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.*

Im Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres besteht bei durchgehend bewilligtem Kinderwohngeld und Weiterbezug des Unterhaltsvorschusses kein SGB II-Leistungsanspruch des Kindes. Die weiter unten dargestellten Probleme bei der gleichzeitigen Neubeantragung von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss werden durch die frühzeitige Inanspruchnahme von Kinderwohngeld (vor Vollendung des zwölften Lebensjahres) umgangen.

Variante 2 und ihr spezifischer Beratungsbedarf

Das Kind ist schon 12 Jahre alt. Kinderwohngeld wurde bisher nicht bezogen. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht (mehr). Der alleinerziehende Elternteil hat kein Einkommen von mindestens 600 Euro.

Hier ist zuerst zu prüfen, ob der Bezug von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss sozialrechtlich Vorteile bringt. Hierbei sind die in Variante 1 genannten möglichen Vorteile zu prüfen. Wird beispielsweise eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, entfällt der Vorteil der Absetzung verschiedener Aufwendungen beim überschießenden Kindergeld, weil die Absetzungen schon in der anrechnungsfreien 100 Euro-Grundpauschale enthalten sind. Werden zudem die tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt, besteht kein Grund dafür, neben dem SGB II-Antrag noch zwei weitere Anträge zu stellen, dessen „Erträge“ vollständig vom Jobcenter angerechnet werden würden.

Bringt der Bezug von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss Vorteile, stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist.

Unterhaltsvorschuss wird nur erbracht, wenn die Hilfebedürftigkeit mit diesem überwunden wird. Gleiches gilt für Kinderwohngeld. In der Praxis verweist hier die eine Behörde auf die andere. Schnell ergeht es dem alleinerziehenden Elternteil ähnlich wie dem Buchbinder Wanninger: Der Nachweis der Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses notwendig, kann aber nur erbracht werden, wenn die Höhe des sogenannten »Kinderwohngeldes« im Falle des bewilligten Unterhaltsvorschusses nachgewiesen ist. Die Wohngeldstelle berechnet das Wohngeld nur, wenn die Höhe des Unterhaltsvorschuss feststeht, da nur ein Wohngeldanspruch besteht, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Das Jobcenter erklärt sich für nicht zuständig.

Wie ist hier vorzugehen?

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung führen hierzu Folgendes aus:

Hilfebedürftigkeit des Kindes kann ggf. durch die Kombination der Neuinanspruchnahme des sog. „Kinderwohngeldes“ zusammen mit dem neubeantragten Unterhaltsvorschuss vermieden werden. Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird nur bewilligter Unterhaltsvorschuss als Einkommen zu Grunde gelegt, es sei denn, dass sich die Bewilligung von UV konkret abzeichnet.

*Das ist z. B. der Fall, wenn Unterhaltsvorschuss beantragt worden ist und die Prüfung der UV-Stelle ergeben hat, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss vorliegen, wenn zur Bedarfsdeckung neben dem Unterhaltsvorschuss auch **Wohngeld bewilligt werden würde**. Nicht beantragter Unterhaltsvorschuss wird nicht fiktiv als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt.*

*Diese nicht allein anhand der SGB II-Bescheide zu entscheidenden Fälle können nur auftreten, wenn der betreuende Elternteil sich freiwillig entscheidet, für sein Kind anstatt der SGB II-Leistungen Unterhaltsvorschuss und Wohngeld in Anspruch zu nehmen (der Haushalt ist nicht verpflichtet, nur für das Kind Wohngeld zu beantragen, da Wohngeld nur dann vorrangig gegenüber SGB II-Leistungen ist, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde -vgl. § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II). **Die Bedarfsdeckung des Kindes ist in diesen Fällen durch die Antragsteller nachzuweisen.***

(Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses (2018) Ziffer 1.7.3. Zitiert nach: www.buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/UVG%20RL_2018_final.pdf)

Gleichzeitige Neubeantragung von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss bei Kindern ab 12 Jahren ist rechtlich auch ohne Einkommen des Elternteils möglich

Zu den Ausführungen ist zunächst anzumerken: **Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht demnach auch unstrittig, wenn Unterhaltsvorschuss und Kinderwohngeld neu beantragt werden.** Die Richtlinien sehen hier kein rechtliches Problem, sondern ein Problem der praktischen Durchführung. Überträgt man den Text in ein Handlungsschema, ergeben sich folgende Handlungsschritte für Betroffene und Behörden.

1. **Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss zuerst gestellt werden** (Handlungspflicht der Leistungsberechtigten). Nur beantragter Unterhaltsvorschuss kann wohngeldrechtlich als „fiktives Einkommen“ angerechnet werden. Damit der Unterhaltsvorschuss auch tatsächlich wohngeldrechtlich berücksichtigt wird, muss der zukünftige Bezug des Unterhaltsvorschusses (ab Monat der Antragsstellung) sich konkret abzeichnen. **Folgerichtig wird hierfür wohl eine Bestätigung der Unterhaltsvorschuss-Stelle benötigt.** Das Jobcenter wird nicht beteiligt, da die Anspruchsvoraussetzung des Unterhaltsvorschusses sich **allein auf die Hilfebedürftigkeit laut dem aktuell wirksamen Bescheid** des Jobcenters bezieht. Wird diese überwunden, besteht ein Leistungsanspruch.
2. Die Unterhaltsvorschuss-Stelle muss nun prüfen, ob der SGB II-Bedarf gedeckt werden würde, wenn neben dem Unterhaltsvorschuss auch Kinderwohngeld bewilligt werden würde (Handlungspflicht der Unterhaltsvorschuss-Stelle). Wenn das bejaht wird, kann die Wohngeldstelle das Wohngeld unter Berücksichtigung des Unterhaltsvorschusses berechnen. Sollte die Unterhaltsvorschuss-Stelle, was der Regelfall ist, pauschal den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ablehnen, ist dem mit Verweis auf die Richtlinien zu widersprechen. Gleichzeitig sollte im Widerspruch die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss nachgewiesen werden (siehe nächster Schritt).
3. **Die Pflicht der Unterhaltsvorschuss-Stelle zur Prüfung der Bedarfsdeckung durch Unterhaltsvorschuss und möglichem Kinderwohngeld wird laut den geltenden Richtlinien auf die Antragstellenden rückübertragen.** Die Ausführungen zum Verfahren enden schließlich mit der Abwälzung

der Amtsermittlungspflicht auf die Antragstellenden: „**Die Bedarfsdeckung des Kindes ist in diesen Fällen durch die Antragsteller nachzuweisen**“. Das ist aus rechtsstaatlichen Gründen äußerst fragwürdig. Hier werden nicht Nachweise verlangt, die in der Sphäre der Antragstellenden liegen, sondern der Nachweis, dass mit zusätzlichem Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden werden würde. **Der Bedarf ist leicht nachzuweisen, da maßgeblich immer der Bedarf im Antragsmonat ist, der im aktuellen Jobcenter-Bescheid ausgewiesen ist.** Als potentiell bedarfsdeckendes Einkommen ist die Höhe des pauschalierten Unterhaltsvorschlusses bekannt, nicht aber die Höhe des Kinderwohngeldes. Die Nachweispflicht bezieht sich demnach auf den Nachweis der zu erwartenden Höhe des Kinderwohngeldes. Die Wohngeldstelle wird aber erst tätig, wenn sich der Unterhaltsvorschuss konkret abzeichnet, die Unterhaltsvorschuss-Stelle prüft erst, wenn die Höhe des zu erwartenden Kinderwohngeldes nachgewiesen ist. Da beißt sich die Katze in den Schwanz.

Kann Beratung helfen?

Die Abwälzung des Nachweises, der nicht in der Sphäre der Antragstellenden liegt, sondern im Wesentlichen in einer sozialrechtlich vorgeschriebenen Berechnung besteht, verstößt gegen den Untersuchungsgrundsatz des Sozialverwaltungsverfahrens (§ 20 SGB X). Beratungsstellen können versuchen, darauf hin zu wirken, dass die kommunalen Verwaltungen Verfahrenswege eröffnen, die einen problemlosen Zugang zum Unterhaltsvorschuss auch bei der gleichzeitigen Neubeantragung von Wohngeld und Unterhaltsvorschuss ermöglichen. Denkbar wäre, dass die Wohngeldstelle die Höhe des Wohngeldes bei zukünftigem Bezug von Unterhaltsvorschuss, ohne gleich einen Bewilligungsbescheid zu erlassen, bestätigt. Die Unterhaltsvorschuss-Stelle könnte auch selbst die Höhe des Wohngeldes berechnen. Vielleicht gibt es auch in einigen Kommunen schon praktikable Verfahren. Von Nürnberg und vielen anderen Städten weiß ich, dass das nicht der Fall ist. Eine Anfrage zum Verfahren habe ich gerade an das Jugendamt gestellt und bin gespannt auf die Antwort.

Nachfolgend zeige ich, wie der Nachweis der Höhe des Kinderwohngeldes bei zukünftigem Wohngeld möglich ist, indem direkt auf die gesetzlich eindeutig geregelten Rechenvorschriften zurückgegriffen wird.

Objektiver Nachweis der Höhe des „zukünftigen“ Wohngeldes ist möglich. Die Anwendung der Wohngeldformel § 19 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG)

Wer dazu in der Lage ist, kann den Nachweis der Bedarfsdeckung des Kindes durch Wohngeld und Unterhaltsvorschuss gewissermaßen objektiv erbringen. Beratungsstellen können hierbei helfen. Tatsächlich ist es nicht so schwer, wie vielleicht erwartet wird. Das gilt zumindest dann, wenn das Kind nur Unterhaltsvorschuss erhält. Die folgende Darstellung kann auch prinzipiell zur Berechnung des Wohngeldes verwendet werden. Hierbei sind aber die bei anderen Einkommensarten vorgesehene Form der Anrechnung nach § 14 WoGG zu beachten (z.B. bei BAföG nur die Hälfte des Zuschussteils). Ansonsten kann aber auch auf den Wohngeldrechner des Bauministeriums Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden. Er findet sich auf der Seite www.wohngeldrechner.nrw.de. Wer nicht aus eines der sieben am Rechner beteiligten Bundesländer stammt, kann den Rechner dennoch nutzen. Hierzu ist es nötig zu wissen, welche Stadt in NRW die gleiche Mietstufe wie die eigene Gemeinde oder der Landkreis hat. Alle Städte ab 10.000 EinwohnerInnen haben eine eigene Mietstufe, bei weniger als 10.000 EinwohnerInnen gilt die Mietstufe des Landkreises. Die Mietstufen aller Städte finden sich in der Anlage der Wohngeldverordnung www.gesetze-im-internet.de/wogv.

Wenn die Unterhaltsvorschuss-Stelle den Verweis auf die Berechnung des künftigen Wohngeldes mit dem Internetrechner als Nachweis dafür akzeptiert, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes mit Wohngeld und Unterhaltsvorschuss überwunden wird, muss die sozialrechtlich vorgegebene Berechnung des Wohngeldes nicht dargestellt werden. Der Verweis auf einen Internetrechner wird von Behörden aber selten als Nachweis angesehen. Wird dagegen direkt auf die im Folgenden dargestellte Wohngeldformel zurückgegriffen werden, kann die Unterhaltsvorschuss-Stelle selbst die Richtigkeit der Berechnung nachvollziehen.

Vor dem Beginn der Berechnung

Der **Unterhaltsvorschuss ist wohngeldrechtlich ohne Abzug als Einkommen zu berücksichtigen**. Kindergeld ist wohngeldrechtlich kein Einkommen. Der Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 Jahre bis zur Volljährigkeit beträgt derzeit 273 Euro. Die Bestimmung des wohngeldrechtlichen Einkommens ist demnach sehr einfach. Es beträgt 273 Euro. Als Miete wird die **kopfteilige Bruttokaltmiete verwendet**. Darin sind die Nebenkosten, aber nicht die Heizung und das Warmwasser enthalten. In der Wohngeldverordnung findet sich die Mietstufe des Wohnorts.

In § 12 WoGG sind die maximal anerkannten Bruttokaltmieten für die Antragsstellenden angegeben. Sind die tatsächlichen Kosten höher, wird nur mit den Werten der Wohngeldtabelle nach § 12 WoGG gerechnet. **Hierbei ist § 11 Abs. 3 WoGG zu beachten:** Demnach richten sich die anerkannten Wohnkosten bei Wohngeldanträgen für einzelne Haushaltsmitglieder nach den für die Haushaltsgröße insgesamt anerkannten Wohnkosten, die dann entsprechend durch die Zahl der Haushaltsmitglieder geteilt werden (siehe Beispiel weiter unten).

Weiterhin ist zu prüfen, ob das **Einkommen und die Wohnkosten bestimmte Mindestgrößen** nach der **Anlage 2 WoGG** unterschreiten. In diesem Fall werden die Werte der Tabelle der Anlage 2 angewandt. Beim Einkommen ist das z.B. der Fall, wenn das **Einkommen beim Wohngeld für eine Person die Höhe von 239 Euro** unterschreitet (z.B. der Unterhaltsvorschuss, den Kinder unter 12 Jahre erhalten). Dass der kopfteilige Mietanteil (Bruttokaltmiete) 48 Euro unterschreitet, dürfte seltener der Fall sein. Sollte es vorkommen, wird bei der Berechnung der Wert von 48 Euro verwendet.

Nach dieser Vorprüfung steht fest, welche Werte als Einkommen und als Wohnkosten in der Wohngeldformel eingesetzt werden müssen.

Die Wohngeldformel – exakte Berechnung des Wohngelds

Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach § 19 Absatz 1 Wohngeldgesetz:

$$\text{Wohngeld} = 1,15 * (M - (a + b * M + c * Y) * Y) \text{ €}$$

M = die Bruttokaltmiete (Kopfanteil des Haushaltsmitglied, für das Wohngeld beantragt wird)

Y = das monatliche Einkommen = der Unterhaltsvorschuss in Höhe von 273 Euro ohne Abzüge

Die Werte für a, b und c sind feste Werte. Sie müssen laut § 19 Abs. 1 WoGG der **Anlage 1 WoGG** entnommen werden, die nachfolgend abgebildet ist.

	1 Haushaltsmitglied	2 Haushaltsmitglieder	3 Haushaltsmitglieder	4 Haushaltsmitglieder	5 Haushaltsmitglieder	6 Haushaltsmitglieder
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	-1,000E-2
b	6,300E-4	4,400E-4	3,800E-4	3,400E-4	3,000E-4	2,800E-4
c	1,380E-4	1,030E-4	8,300E-5	4,300E-5	4,200E-5	3,600E-5

E-1 geteilt durch 10, E-2 geteilt durch 100, E-4 geteilt durch 10 000, E-5 geteilt durch 100 000.
(einen Wert E-3) gibt es nicht.

Nach Einsetzung der Werte E-1 bis E-5 in die Tabelle ergibt sich folgendes Ergebnis (Berechnung von Bernd Eckhardt)

	1 Haushaltsmitglied	2 Haushaltsmitglieder	3 Haushaltsmitglieder	4 Haushaltsmitglieder	5 Haushaltsmitglieder	6 Haushaltsmitglieder
a	0,04	0,03	0,02	0,01	0	-0,01
b	0,00063	0,00044	0,00038	0,00034	0,00030	0,00028
c	0,000138	0,000103	0,000083	0,000043	0,000042	0,000036

Wenn nur für ein Kind sogenanntes Kinderwohngeld beantragen wird, sind in die Formel die Werte der ersten Spalte aus der Anlage 1 WoGG zu übernehmen.

Für a wird dann 4/100, für b wird 6,3/10000 und für c wird 1.38/ 10000 in die Wohngeldformel eingesetzt. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und die Frage, wie diese Formel zustande gekommen ist, spielt hier keine Rolle:

$$\text{Wohngeld} = 1,15 * (M - \left(\frac{4}{100} + \frac{6,3}{10000} * M + \frac{1,38}{10000} * Y \right) * Y)$$

Es können selbstverständlich alternativ auch die von mir schon ausgerechneten Werte für a, b, c verwendet werden:

$$\text{Wohngeld} = 1,15 * (M - (0,04 + 0,00063 * M + 0,000138 * Y) * Y)$$

Beispiel:

Eine Alleinerziehende mit einem Kind wohnt in Nürnberg. Der kopfteilige Bruttomietanteil beträgt 250 Euro. Die Wohnung befindet sich in Nürnberg (Mietstufe IV). Zur Kontrolle der wohngeldrechtlichen Anerkennung der Wohnkosten muss der Höchstbetrag für einen Zwei-Personenhaushalt durch 2 geteilt werden (§ 11 Abs. 3 Wohngeldgesetz). In Nürnberg werden in diesem Fall 526 Euro für einen Zwei-Personenhaushalt anerkannt, bei Beantragung von Wohngeld nur für eine Person 263 Euro. Die kopfteilige Bruttokaltmiete von 250 Euro wird daher voll anerkannt. Die Miete liegt oberhalb von 48 Euro, das Einkommen nicht unterhalb von 239 Euro (vgl. Anlage 2 WoGG). Daher ist mit den tatsächlichen Werten zu rechnen.

Es ergibt sich bei einem Unterhaltsvorschuss in Höhe von 273 Euro folgende Berechnung:

$$\text{Wohngeld} = 1,15 * (250 - \left(\frac{4}{100} + \frac{6,3}{10000} * 250 + \frac{1,38}{10000} * 273 \right) * 273) = 213,6671227$$

Das Wohngeld wird dann auf 214 Euro gerundet. Das so errechnete Ergebnis stimmt mit dem zuverlässigen Wohngeldrechner des Landes Nordrhein-Westfalen überein.

Die eigene Berechnung folgt aber exakt nachvollziehbar den Vorschriften des Wohngeldgesetzes. Hiermit und mit dem Bezug auf die Rechtsvorschriften des WoGG wird der Nachweis über die Höhe des Wohngeldes eindeutig erbracht. Die Anwendung der Wohngeldformel erfordert nichts weiter als die Grundrechenarten. In der Anlage 4 WoGG wird das Rechnen in den Einzelschritten vorgeschrieben (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Resümee

Die gleichzeitige Neubeantragung von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss bei Kindern ab 12 Jahre ist rechtlich auch möglich, wenn der alleinerziehende Elternteil kein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Angesichts der Höhe des Kinderwohngeldes und des Unterhaltsvorschusses ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Oftmals führt das Ausscheiden des nicht bedürftigen Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft zu sozialrechtlichen Vorteilen. Es ist Aufgabe der Behörden zu prüfen, ob mit einem etwaigen Unterhaltsvorschuss und einem etwaigen Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. In der Praxis geschieht dies in der Regel nicht. Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses verkennen durchaus nicht, dass es hier zu Problemen kommen kann. Die Ausführungen hierzu enden aber mit dem Satz: „**Die Bedarfsdeckung des Kindes ist in diesen Fällen durch die Antragsteller nachzuweisen.**“ **Darauf müssen sich Leistungsberechtigte nicht einlassen. Dennoch habe ich hier gezeigt, wie Leistungsberechtigte den Nachweis führen können, ohne sich auf Berechnungen von Wohngeldrechnern zu beziehen.** Die gesetzliche Regelung der Berechnungsformel ist einfach, solange man sich nicht fragt, wie diese Formel entstanden ist. Sollte der Nachweis mit Bezug auf die gesetzlichen Regelungen nicht anerkannt werden, muss die Unterhalts-Stelle darlegen, warum sie dem Nachweis nicht folgen kann.

Abfolge der Rechenschritte streng nach Anlage 2 Nr. 2 WoGG

Wer das Wohngeld ganz nach Vorschrift berechnen will, folgt nacheinander den 4 Rechenschritten, die in der 2. Anlage des Wohngeldgesetzes vorgeschrieben sind¹:

Das ungerundete monatliche Wohngeld ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,15 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen

Nach der Berechnungsvorschrift nach Anlage 2 des Wohngeldgesetzes ist zuerst die eingeschlossene Klammer zu berechnen, für eine wohngeldberechtigte Person also:

$$\text{Zahl 1} = \frac{4}{100} + \frac{6,3}{10000} * M + \frac{1,38}{10000} * y$$

In unserem Fall mit 250 Euro Bruttokaltmiete und 273 Unterhaltsvorschuss ergibt sich für die Zahl 1 ein Wert von 0,235174. Diese Zahl wird bis auf 10 Nachkommastellen in den 2. Rechnungsschritt übernommen. Dann erfolgt der zweite Rechenschritt:

$$\text{Zahl 2} = \text{Zahl1} * Y$$

In unserem Fall ergibt sich für die Zahl 2 ein Wert von 64,202502. Auch diese wird im nächsten Rechenschritt bis auf 10 Nachkommastellen übernommen.

$$\text{Zahl 3} = M - \text{Zahl2}$$

In unserem Fall erhalten wir 187,797489. Diese Zahl wird dann im nächsten Rechenschritt bis auf 10 Nachkommastellen übernommen.

$$\text{Zahl4} = 1,15 * \text{Zahl3}$$

In unserem Fall erhalten wir 213,6671227. Dieses Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet und stellt dann die Höhe des Wohngeldanspruchs dar. In unserem Fall als 214 Euro.

Die Reihenfolge der in Anlage 2 Nr. 2 dargestellten Rechenschritte entspricht den normalen mathematischen Rechenregeln. Die Berechnung erfolgt jeweils mit Dezimalzahlen mit 10 Nachkommastellen. Nach meinen schon etwas verblassten mathematischen Kenntnissen, dürfte in keinem Rechenschritt eine Zahl als Ergebniswert möglich sein, die mehr als 10 Nachkommastellen hat.² (Insofern kann auch die komplette Formel in Excel verwendet werden, ohne, was auch möglich wäre, für die einzelnen Rechenschritte Rundungsregelungen auf 10 Nachkommastellen einzugeben).

¹ Wer mit dem Taschenrechner rechnet, muss darauf achten, dass die Rechenfolgeregel „Punkt vor Strich“ beachtet wird. Viele Taschenrechner (kaufmännische Taschenrechner) arbeiten sequentiell die Schritte nach der Reihenfolge der Eingabe, ohne die Regel zu beachten. Empfehlenswerter (und nicht teurer) sind daher wissenschaftliche Taschenrechner, die die Regel beachten. Am besten ist die Formel komplett in Excel (oder einer anderen Tabellenkalkulation) einzugeben. Da die Höhe des Unterhaltsvorschusses eine feste Größe ist, muss dann in der Bezugzelle für M lediglich die monatliche Miethöhe eingegeben werden. Das Ergebnis erscheint dann nach Eingabe der kopfteiligen Bruttokaltmiete.

² Bei Einsetzung der Werte E1 bis E5 in Tabelle in Anlage 1 ergeben sich maximal 6 Nachkommastellen. Weitere Divisionen, die die Nachkommastellen in der Formel erhöhen, existieren nicht. Bis zum letzten Rechenschritt finden 2 Multiplikationen mit Euro-Beträgen, mit jeweils 2 Nachkommastellen statt. Dadurch kann sich die Zahl der Nachkommastellen um 4 auf insgesamt 10 vor dem letzten Rechenschritt erhöhen. Mit dem Endergebnis des letzten Rechenschritts wird nicht weitergerechnet, es wird lediglich auf ganze Eurobeträge gerundet.

Kreative Methoden in der Beratung – Seminar am 4. Dez. 2018 in Nürnberg

Eine Fortbildung für Sozialpädagog/innen und Berater/innen, die für „schwierige“ Beratungssituationen neue Impulse und kreative Methoden kennenlernen und ausprobieren möchten.

Die Systemische Familientherapie bietet eine Vielzahl von Methoden für die Beratungspraxis. Aufgrund langjähriger Supervisionserfahrung in verschiedenen Arbeitsfeldern stelle ich eine Auswahl an geeigneten kreativen Mitteln vor.

Gerade in Situationen, in denen Beratende sich irgendwie „verstrickt“ oder selber ratlos fühlen, sind Techniken zum Externalisieren sehr geeignet, um selbst wieder Abstand und einen Überblick zu bekommen, was gerade los ist. Auch für den Beziehungsaufbau und die Zielklärung ist Visualisieren sehr hilfreich. Schwierige Beziehungen im System können durch Stellen und Legen sichtbar gemacht werden und Kreativität und Lösungsenergie freisetzen.

Die Fortbildung orientiert sich an konkreten Fragen und Situationen aus dem Beratungsalltag der Teilnehmer. In einer kleinen Gruppe (max. 8 TN) können durch Rollenspiele typische Beratungssituationen dargestellt und dann direkt mit den kreativen Methoden experimentiert werden.

Aber auch für die eigenen Gefühle der Beratenden ist Raum. Mittels Farben und Formen können Belastungen in bestimmten Situationen aufgezeigt und der eigenen Fürsorge zugänglich gemacht werden.

Selbstfürsorglich sein bedeutet für Beratende, wieder Zugang zu den eigenen Ressourcen und Stärken zu bekommen, mehr Ruhe, Gelassenheit und Leichtigkeit verspüren zu können und damit die eigene Selbstwirksamkeit und Selbstführung wieder zu gewinnen.

INHALT

- Theorie + Input
- Selbsterfahrung
- Visualisieren (Papier und Stifte)
- Externalisieren (mit kleinen Figuren und Symbolen)
- Aufstellen und Legen (mit Zetteln und Gegenständen)
- Malen (Ausdruck durch Farben und Formen)
- Gelegenheit zum Üben und Experimentieren anhand eigener Fälle und Beratungssituationen
- Rollenspiele

LEITUNG



Martina Beckhäuser

- Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
- Systemische Therapeutin / Familientherapeutin (DGSF) und Supervisorin
- IFS-Therapeutin (CSL)
- Lehrtrainerin am IIFS Institut München
- Referentin am Miramis-Institut Nürnberg
- Ausbildung in Systemischer Supervision, Coaching, Team- und Organisationsentwicklung
- Kommunikationstrainerin
- Gestaltungstherapie / Kunsttherapie, DAGTP Berlin
- Analytische Psychologie + Kunsttherapie, C.G. Jung Institut Stuttgart

TERMIN

Dienstag 04.12.2018 von 9.00 bis 17.00 Uhr

KOSTEN

120,- Euro

ORT

PRAXIS FÜR SYSTEMISCHE THERAPIE + SUPERVISION

Martina Beckhäuser

☎ 0911 – 2787033

praxis@martina-beckhaeuser.de

Ludwig-Feuerbach-Straße 69

90489 Nürnberg

www.systemische-therapie-supervision.de

www.martina-beckhaeuser.de